

Erster Teil: Lösung eines fiktiven Falls

Wir befinden uns im Jahr 200 n.Chr.: Quintus Seius kann den Tod seines jüngsten Sohnes Aulus nicht verkraften. Der Schock sitzt so tief, dass es ihm nicht vergönnt bleibt, die Geburt seines jüngsten Enkelkinds zu erleben: Der Knabe Postumus wird einige Monate nach Aulus' Tod von dessen Witwe Livia, mit der Aulus in gewaltfreier Ehe (*sine manu*) verheiratet war, geboren.

Bei seinem Tod hinterlässt Quintus Seius seine Witwe Caesonia, die mit ihm ebenfalls in gewaltfreier Ehe verheiratet war, zusammen mit ihren drei gemeinsamen Kindern Gaius, Marcus und Seia minor. Die ältere Tochter, Seia maior, hat bei ihrem Tod vor einigen Jahren einen Sohn namens Valerius hinterlassen.

Neben Valerius hat Quintus Seius im Augenblick seines Ablebens vier weitere Enkelkinder: Gnaeus, Sohn seines Sohnes Gaius; Manius und Mettius, beide vor der Emanzipation des Sohnes Marcus geborene Enkelsöhne, sowie Mamercus, der als weiterer Sohn des Marcus erst nach dessen Emanzipation geboren wurde.

Mit Staunen und einer gewissen Bestürzung stellt die Familie fest, dass Quintus Seius nach seinem Tod kein Testament hinterlassen hat.

1. Erläutern Sie die gesetzliche Erbfolge nach den Regeln des *ius civile*:

- (a) Wer von den Familienmitgliedern ist nach *ius civile* zur Erbschaft berufen und wer nicht? Begründen Sie für jedes Familienmitglied Ihre Antwort.
- (b) Bestimmen Sie für jeden der Berufenen die Erbschaftsquote. Erklären Sie die Regeln, denen Sie dabei folgen.
- (c) Erläutern Sie, wie die festgestellten zivilrechtlichen Erben die Erbschaft erwerben, das heißt, ob dies automatisch geschieht oder bestimmte Handlungen voraussetzt.

2. Beantworten Sie folgende Fragen zum prätorischen Erbrecht:

- (a) Wem wird nach prätorischem Recht die Erbschaft zuerst angeboten? Weist der Prätor unter diesen Erstberufenen auch Personen in den Nachlassbesitz ein, die nicht zu Erben nach *ius civile* berufen sind? Falls ja, erklären Sie den Grund für die Abweichung(en) des Prätors vom *ius civile*.
- (b) Bestimmen Sie – ausgehend von der Annahme, jeder dieser prätorisch Erstberufenen sei an der Erbschaft interessiert – die jeweilige Erbschaftsquote. Erklären Sie die Regeln, welchen Sie bei der Aufteilung folgen.
- (c) Erwerben diejenigen, die vom Prätor in den Nachlassbesitz eingewiesen werden, die Erbschaft automatisch oder haben sie dazu gewisse Handlungen vorzunehmen?
- (d) Bestehen für die prätorisch Erstberufenen, die keine zivilen Erben sind, weitere Anforderungen, um den Nachlassbesitz zu erhalten? Erklären Sie im Detail, wie man vorgehen müsste.
- (e) Erklären sie die prätorische Lösung für den Fall, dass sich keiner der Erstberufenen für die Erbschaft interessiert.

Zweiter Teil: Geleitete Exegese**Textauszug: D. 17.1.34pr. Africanus im 8. Buch seiner Rechtsfragen**

(a) Jemand, der die Geschäfte des Lucius Titius besorgte, schickte ihm, nachdem er Geld von dessen Schuldnern eingezogen hatte, einen Brief, mit dem er ihm anzeigte, dass sich aus der Verwaltung eine bestimmte Summe bei ihm befinde, und dass er diese künftig als Darlehen mit sechs Prozent Zinsen schulde. Es wurde gefragt, ob aus diesem Grund das Geld als Darlehen eingeklagt werden könne und ob auch die Zinsen verlangt werden könnten.

(b) Er [Julian] hat entschieden, es [das Geld] sei nicht als Darlehen geschuldet. Denn sonst müsse man sagen, dass aus jedem Schuldvertrag durch bloße Vereinbarung eine Darlehensschuld geschaffen werden könne.

(c) Demgegenüber sei es ein anderer Fall, dass ein Darlehen dann begründet wird, wenn man im Hinblick auf Geld, das bei dir hinterlegt ist, vereinbart, dass du es als Darlehen haben sollst, weil dann die Geldstücke, die [vorher] meine waren, deine werden.

(d) Desgleichen [sei davon zu unterscheiden], dass ein Darlehen dann begründet wird, wenn ich dich ermächtige, das Geld von meinem Schuldner entgegenzunehmen, denn dies ist nur aufgrund wohlwollender Auslegung anerkannt worden.

(...)

(e) Und im vorliegenden Fall sei folglich zu sagen, dass der Verwalter aufgrund der Auftragsklage (...) die Zinsen, über die man sich geeinigt habe, zahlen müsse.

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Autor dieses Fragments ist Sextus Caecilius Africanus, ein Schüler von Julian, der gewöhnlich die Meinung seines Lehrers wiedergibt. Welchem Zeitalter ist der Text daher ursprünglich zuzuordnen? Erklären Sie kurz, auf welchem Weg uns der Text überliefert wurde.

Zu 'a'

2. Paraphrasieren Sie kurz den Sachverhalt in Abschnitt 'a'.
3. Was beabsichtigt der Geschäftsführer mit dem Brief hinsichtlich seiner Pflicht, dem Geschäftsherrn das empfangene Geld zurückzugeben? Welche Vorteile wären damit für den Geschäftsführer verbunden und welche bietet er dem Lucius Titius?

NB: Setzen Sie bei ihrer Antwort voraus, dass – wie auch in Abschnitt ,e' ausgesprochen – die ursprüngliche Rechtsbeziehung zwischen Lucius Titius und dem Geschäftsführer von Julian als Mandat (Auftrag) aufgefasst wurde.

4. Genügt der Brief, um die Frage in 'a' zu rechtfertigen oder müssen wir ein Einverständnis des Lucius Titius annehmen? Begründen Sie Ihre Antwort.
5. Würde die Veränderung des Schuldverhältnisses auch zur Änderung der einschlägigen Klagen führen? Welche Klage wäre für das ursprüngliche, welche für das neue Verhältnis einschlägig? Wie unterschiedlich sind sie voneinander?

Zu 'b'

6. Was ist die Entscheidung Julians und was ist sein Hauptargument? Welchen Aspekt des Darlehensvertrags versucht er, an dieser Stelle zu verteidigen? Welche Voraussetzungen des Vertrags sind in unserem Fall erfüllt und welche nicht?

Zu 'c'

7. Paraphrasieren Sie kurz den Sachverhalt, die (implizite) rechtliche Frage und deren Lösung in Abschnitt 'c'.
8. Was gilt in diesem Fall für das Eigentum an den Münzen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Hinzuziehung des folgenden Textes und erklären Sie dessen Vergleichbarkeit mit unserem Fall:

D. 41.1.9.5 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge

Zuweilen reicht auch der blosse Wille des Eigentümers ohne Übergabe zur Übertragung einer Sache hin, z.B. wenn ich dir eine Sache, die ich dir geliehen oder verpachtet, oder bei dir hinterlegt habe, verkaufe; denn wenn ich sie dir auch nicht aus diesem Grunde übergeben habe, so mache ich sie doch dadurch, dass ich sie dir des Kaufes wegen lasse, zu der deinigen.

9. Aus welchem Grund gibt Julian diesen ersten Parallelfall wieder? Was hat dieser mit dem Hauptfall 'a' gemeinsam und was unterstreicht Julian als abweichend? Wie rechtfertigt der von Julian erwähnte Unterschied seine abweichende Lösung? Finden Sie im Skript eine Quelle für die Definition des Darlehens, die Julian als Unterstützung seiner Position hinzuzieht?

Zu 'd'

10. Paraphrasieren Sie kurz den Sachverhalt in Abschnitt 'd'. Bezeichnen Sie die Parteien, ihre Absicht und die Wirkungen ihrer Handlung. Wie nennt man die hier angesprochene Rechtsfigur?
11. Liegt hier nach Julian ein wirksames Darlehen vor? Erfüllt dieser Fall die von Julian selbst formulierten Voraussetzungen? Wie rechtfertigt er seine Position diesbezüglich?
12. Im Skript (Rn. 136) finden Sie einen Text von Ulpian, der wie Julian die Fälle 'd' und 'a' vergleicht. Fassen Sie kurz Ulpians Darlegungen zusammen. Wie rechtfertigt Ulpian seine Lösung? Auf welche Weise vermeidet es Julian, zum gleichen Schluss zu gelangen?

Zu 'e'

13. Wie relevant ist die rechtliche Qualifikation der Verpflichtung des Geschäftsführers für die Zinsenfrage? Wie begründet Julian seine Antwort? Wie wäre die Frage nach den Zinsen bei der von Julian abgelehnten rechtlichen Qualifikation zu beantworten?